

Amtsgericht Gießen
- Versteigerungsgericht -
420 K 26/24

15.01.2026



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 9. April 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:
 Das im Grundbuch von Königsberg Blatt 951 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Königsberg	10	260	Hof- und Gebäudefläche, Am Steinacker 6	720

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Anbau sowie angeschlossene Werk-/Lagerhalle.
 Soweit bekannt geworden, sind Gebäudeteile nicht mit Baugenehmigungen legalisiert.

Folgende Rechte bleiben im Grundbuch bestehen und sind vom Ersteher zu übernehmen:

- a) Abt. III Nr. 1: Briefgrundschuld in Höhe von 15.338,76 € (ursprünglich 30.000,00 DM)
- b) Abt. III Nr. 2: Briefgrundschuld in Höhe von 7.158,09 € (ursprünglich 14.000,00 DM)
- c) Abt. III Nr. 3: Briefgrundschuld in Höhe von 10.737,13 € (ursprünglich 21.000,00 DM)
- d) Abt. III Nr. 5: Briefgrundschuld in Höhe von 15.338,76 € (ursprünglich 30.000,00 DM)
- e) Abt. III Nr. 6: Grundschuld ohne Brief in Höhe von 20.451,68 €
 (ursprünglich 40.000,00 DM)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **073328604065**.

Bogenhardt
(Rechtspflegerin)